



Brüssel, den 21. März 2018  
(OR. en)

7372/18

ENV 188  
MI 202  
DELECT 59

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 6750/18 ENV 148 MI 134 DELACT 45 + ADD 1

---

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 1.3.2018 zur  
Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und  
technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für  
Blei in hochschmelzenden Loten

---

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 1. März 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 2. Mai 2018 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 6750/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 174, 1.7.2011, S. 88.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-